



Satzung des Fördervereins Friedrichsgymnasium e.V.

§1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung am Friedrichsgymnasium in Kassel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Verbesserung des Schulalltags und der Schumatmosphäre,
 - b) Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit,
 - c) Einwerben von Zeit-, Sach- und Geldspenden und deren Verwaltung,
 - d) Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmaterialien unter der Voraussetzung von § 9
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Aktivitäten des Vereins sind zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dienen und ggf. daraus entstehende Überschüsse für satzungsgemäße Aufgaben Verwendung finden.



§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrichsgymnasium“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht (Amtsgericht Kassel) einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht können die jeweils gewählten Klassenelternbeiräte des Friedrichsgymnasiums und deren Stellvertreter werden, indem sie dem Verein gegenüber den Beitritt erklären.

Zusätzlich können:

1. Erziehungsberechtigte aktiver Schüler/innen am Friedrichsgymnasium Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht werden.
 2. Aktive Lehrer/innen am Friedrichsgymnasium Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht werden.
 3. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht werden.
 4. Erziehungsberechtigte ehemaliger Schüler/innen und ehemalige Lehrer/innen als Fördermitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht (s.u.)
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

Die Mitgliedschaft wird bei Ausscheiden der Kinder aus der Schule auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft ohne aktives und passives Wahlrecht verwandelt oder erlischt andernfalls.



- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§4 Gewinn und sonstige Vereinsmittel

- (1) Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der jährlichen zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) Der Vorstand.
Dieser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Schulhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
- a. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b. den Jahresetat der Elternspende,
 - c. den Ausschluss eines Mitglieds,
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.



- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder per E-Mail und Aushang in der Schule unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versendet werden.
Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Beschlussfassungen werden in der Regel nicht geheim zur Abstimmung gebracht, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von der Mitgliederversammlung gebilligt wurde.
- (5) Personenwahlen erfolgen geheim. Stehen mehr als zwei Kandidaten für eine Aufgabe oder ein Amt zur Wahl, ist zur Sicherstellung einer absoluten Mehrheit als letzter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Wahlstimmen durchzuführen.
- (6) Beschlüsse zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds sowie Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwölf Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.



§7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins mit aktivem und passivem Wahlrecht gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus Erstem/er Vorsitzenden/der, Zweitem/er Vorsitzenden/der, Kassenwart, Protokollführer/in und einem Lehrer/in, der/die von der Schulleitung benannt wird.

Der/Die erste Vorsitzende des Vereins wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Elternschaft gewählt. Stellt sich kein Elternteil zur Wahl, können auch sonstige Vereinsmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht kandidieren.

Jedes Vereinsmitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht kann für das Amt des/der Zweiten Vorsitzenden, des Protokollführers/in und des Kassenwarts kandidieren.

- (3) Der Vorstand kann als Vorstandsmitglied einen Schüler/in aus der Schülerversammlung hinzuziehen.
Der Vorstand umfasst damit maximal 6 Personen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Auf einstimmigen Vorstandsbeschluss hin können die Positionen im Vorstand gegeneinander getauscht werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die Niederschriften zu fertigen sind. Die Einladung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.



§ 8 Der Beirat

Aus dem Kreis förderungswilliger Personen und Institutionen kann ergänzend zum Vorstand ein Beirat aus bis zu 10 Personen gebildet werden, der beratend über die Erschließung und Verwendung der von ihm eingebrachten Zeit-, Geld- und Sachspenden wacht. Der Vorstand ernennt die Beiräte.

§9 Verhältnis zum Schulträger und dessen Aufgabenbereich

- (1) Die Verpflichtungen des Schulträgers werden durch den Verein nicht tangiert, der Verein leistet nachrangig.
- (2) Nur im Bedarfsfall kann die Aufgabe des Schulträgers zur Gewährleistung der materiellen und personellen Ausstattung ergänzt oder ersetzt werden.

§10 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kassel mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten des Friedrichsgymnasiums zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.